

1385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 28. 7. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz — UFG), BGBl. Nr. 185/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird nach § 6 Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 1995 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16) zusätzliche Förde-

rungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 2,3 Milliarden Schilling entspricht.“

2. Im Artikel I wird nach § 37 Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2 a) mit einem Barwert von 2,3 Milliarden Schilling zu bedecken.“

3. Im Artikel I wird nach § 37 Abs. 7 folgender Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Die vom Fonds rückgestellten Mittel für zugesagte Zuschüsse für den Zweck der betrieblichen Umweltförderung sind dem Bund zu überweisen.“

VORBLATT

Problem:

Nach entscheidungsreifer Vorbereitung der Förderungsanträge für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ist hinsichtlich eines Teilbetrages von 2,3 Milliarden Schilling die Bedeckung im Rahmen der ordentlichen Mittel nicht möglich.

Ziel:

Durch die zusätzliche Förderung der Siedlungswasserwirtschaft im Ausmaß von 2,3 Milliarden Schilling soll der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen und die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet werden.

Inhalt:

Um die verbliebenen Anträge mit einem Fördervolumen von 2,3 Milliarden Schilling behandeln zu können, kann das festgestellte Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit einem Teilbetrag von maximal 2,3 Milliarden Schilling hierzu verwendet werden.

Kosten:

Die Förderungsmittel im Ausmaß von maximal 2,3 Milliarden Schilling werden aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt. Da die Förderung über einen Zeitraum von 25 Jahren in Form von Annuitätenzuschüssen ausbezahlt wird, der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im gleichen Zeitraum mit erheblichen Rückflüssen rechnen kann, kommt es zu keinen Belastungen künftiger Budgets. Darüber hinaus entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten für Personal- und Sachaufwand, zumal die Vorbereitung und Abwicklung der Förderungsansuchen im Rahmen des mit der Österreichischen Kommunalkredit AG auf Grund § 11 Umweltförderungsgesetz abgeschlossenen Vertrags erfolgt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Im Zuge der Bilanzierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 1992 wurde ein Reinvermögen in Höhe von 2,8 Milliarden Schilling festgestellt. Die Richtigkeit der Bilanz wurde durch ein Gutachten der Süd-Ost-Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bestätigt.

Im Jahr 1993 war es der Österreichischen Kommunalkredit AG als Abwicklungsstelle nach dem Umweltförderungsgesetz möglich, die Anträge für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft entscheidungsreif vorzubereiten. Hinsichtlich eines Teilbetrages von 2,3 Milliarden Schilling war die Bedeckung im Rahmen der ordentlichen Mittel nicht möglich.

Um die verbliebenen Anträge mit einem Förder volumen von 2,3 Milliarden Schilling behandeln zu können, ist es erforderlich, das festgestellte Reinvermögen mit einem Teilbetrag von 2,3 Milliarden Schilling einzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu § 6 Abs. 2 a:

§ 6 Abs. 2 a ermächtigt den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zuzusagen, das dem Barwert von 2,3 Milliarden Schilling entspricht.

Zu § 37 Abs. 5 a:

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird verpflichtet, aus seinem Reinvermögen Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft zu bedecken.

Zu § 37 Abs. 7 a:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß die Rechtsnachfolgerschaft des Bundes im Bereich der betrieblichen Umweltförderung auch zur Folge hat, daß die im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gebildete Rückstellung für rechtsverbindliche Zusicherungen dem Bund auszufolgen ist.